

# RS Vwgh 1989/9/19 89/04/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs3;

GewO 1973 §13 Abs4;

GewO 1973 §13 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/04/0006 E 27. Juni 1989 VwSlg 12955 A/1989 RS 1

## Stammrechtssatz

§ 13 Abs 3 bis Abs 5 GewO stellt in spezifischer Form auf das Konkursrecht und Ausgleichsrecht ab. Daraus ist zu folgern, dass nur die entsprechenden - auf der Grundlage österreichischen Konkursrechtes und Ausgleichsrechtes gefassten - Beschlüsse betreffend die Eröffnung des Konkurses usw für die von der Gewerbebehörde zu treffende Entscheidung das insoweit maßgebliche Sachverhaltselement darstellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040098.X01

## Im RIS seit

13.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)